

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom

Der Stadtrat hat am

auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) und in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472)

folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 7 der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 22.02.2012 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund, der innerhalb des Stadtgebiets gehalten wird, 144,00 Euro pro Jahr.“

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer für jeden Hund 612,00 pro Jahr.“

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister